



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat IV/20
Sitzungstag:	Dienstag, den 08.05.2018
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:55 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2018/154

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW –entfällt–

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Kanalsanierung "Lenneper Straße" (7.
Bauabschnitt im Rahmen des InHK)
Vorlage: V/2018/805

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Wahlen zu den Ausschüssen
Vorlage: V/2018/803

1.4.2. Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: V/2018/804

1.4.3. Verweis von Angelegenheiten in die Ausschüsse
Vorlage: V/2018/802

1.4.4. Bezahlen von Parkgebühren per Handy

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: V/2018/776

- 1.5.2. Verwendung der Inklusionspauschale
Vorlage: V/2018/758
- 1.5.3. Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen
Vorlage: V/2018/765
- 1.5.4. Antrag der UWG zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung
Vorlage: V/2018/761/1
- 1.5.5. Internationaler Hansebund: Beitritt zum HanseVerein e.V. und Finanzierung eines Geschäftsführers des Städtebundes DIE HANSE
Vorlage: V/2018/781
- 1.5.6. Bebauungsplan Nr. 20.77 Siebenborn / Alte Kölner Straße, 4. vereinfachte Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 3. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2018/793
- 1.5.7. Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 9. vereinfachte Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2018/794
- 1.5.8. Bebauungsplan Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen, 7. Vereinfachte Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2018/795
- 1.5.9. Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 5. vereinfachte Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2018/796
- 1.5.10. Bebauungsplan Nr. 107 Nackenborn, 1. vereinfachte Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 Vorlage: V/2018/797
- 1.5.11. Außenbereichssatzung Bergesbirken
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 2. Satzungsbeschluss
 - 3. Inkraftsetzungsvorbehalt
 Vorlage: V/2018/798/1
- 1.5.12. Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Vorlage: V/2018/799/1

1.6. Anfragen

- 1.6.1. Städtischer Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße „Lindenstumpf“
Anfrage der SPD-Fraktion, vertreten durch Herrn Frank Mederlet, vom 15.04.2018
Vorlage: F/2018/210

1.7. Anträge –keine-

1.8. Mitteilungen

- 1.8.1. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2017
Vorlage: M/2018/139
- 1.8.2. Haushaltsumfrage 2018 Städte- und Gemeindebund NRW
Vorlage: M/2018/149
- 1.8.3. Haushaltsgenehmigung 2018
Vorlage: M/2018/150
- 1.8.4. Grundsteuer, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
Vorlage: M/2018/151
- 1.8.5. Neuwahlen der Verbandsgremien des Aggerverbandes, VI. Amtsperiode,
01.07.2018 - 30.06.2023
Vorlage: M/2018/155
- 1.8.6. Altschuldenfonds NRW
Vorlage: M/2018/157
- 1.8.7. WLAN Förderprogramm durch die Europäische Union

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW –entfällt-

2.4. Beschlüsse

- 2.4.1. Bezahlen von Parkgebühren per Handy
Vorlage: V/2018/800

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen –entfällt-

2.6. Anfragen

2.7. Anträge

2.8. Mitteilungen

- 2.8.1. Wohnbaulandentwicklung
Vorlage: M/2018/156
- 2.8.2. Personalangelegenheiten; mündlicher Bericht
- 2.8.3. Wirtschaftsmesse/Verkaufsoffener Sonntag

Wurth, Ralf SPD

Verwaltungsvertreter/in

Hammer, Stephan Theo intern

Kremer, Dirk intern

Unterstenhöfer, Björn intern

Willms, Herbert intern

Schriftführer/in

Auer, Christof intern

Es fehlten:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit CDU

Billstein, Regina SPD

Hewald, Georg Die Linke

Metzger, Andreas SPD

Schnippering, Bernd CDU

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung einvernehmlich anerkannt, nachdem Bürgermeister **von Rekowski** den TOP 1.4.4 „Bezahlen von Parkgebühren per Handy“ ergänzt, welcher als letzter TOP der öffentlichen Sitzung behandelt wird. Ebenfalls wird die Tagesordnung, auf Anregung von Ratsherrn **Scherkenbach**, um den Punkt TOP 1.8.7 „WLAN Förderprogramm durch die Europäische Union“ ergänzt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse Vorlage: M/2018/154

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW –entfällt-

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW: Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Kanalsanierung "Lenneper Straße" (7. Bauabschnitt im Rahmen des InHK) Vorlage: V/2018/805

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 26.03.2018 wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Dringliche Entscheidung hatte folgenden Wortlaut:

1. Aufhebung der Sperre für das Investitionsprojekt 5.100165 "Sanierung Stollen Kreuzberg"
2. Einer überplanmäßigen Umbuchung und Mittelbereitstellung in Höhe von € 180.000,-- aus dem vor genannten Projekt zu Gunsten des Investitionsprojekts 5.100343 "Kanalsanierung Lenneper Straße" wird zugestimmt.

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen Vorlage: V/2018/803

Beschluss:

1. Frau Adele Fahlenbock und Frau Verena Irlenbusch scheiden als sachkundige Bürgerinnen aus dem **Jugendhilfeausschuss** aus. Herr Jörg Heckersbruch wird als neuer sachkundiger Bürger und Frau Irene Schmiemann wird als neue sachkundige Bürgerin in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Als persönlicher Vertreter für Frau Irene Schmiemann wird die sachkundige Bürgerin Frau Angela Altendorf benannt und Ratsherr Kai Ebert wird persönlicher Vertreter von Herrn Jörg Heckersbruch.
2. Frau Adele Fahlenbock scheidet als sachkundige Bürgerin aus dem **Ausschuss für Schule und Soziales** aus. Als Nachfolger wird Herr Stefan Koletzko zum neuen sachkundigen Bürger für diesen Ausschuss gewählt.
3. Frau Adele Fahlenbock scheidet als vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU-Fraktion in dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Bauausschuss aus. Für die ordentlichen Mitglieder der CDU-Fraktion in den einzelnen Fachausschüssen sind nacheinander folgende stellvertretungsberechtigte sachkundige Bürger/innen vertretungsberechtigt (die unterlegten Personen waren dies bereits und sind nur nachrichtlich aufgeführt):

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ausschuss für Schule und Soziales	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Bauausschuss
Wysuwa, Hans-Dieter	Berger, Christian	Sax, Bernd	Flosbach, Ulrich
Irlenbusch, Verena	Altendorf, Angela	Küster, Jörg	Sax, Bernd
Küster, Jörg	Küster, Jörg	Flosbach, Ulrich	Altendorf, Angela
Berger, Christian	Sax, Bernd	Wysuwa, Hans-Dieter	Berger, Christian
Flosbach, Ulrich	Wysuwa, Hans-Dieter	Altendorf, Angela	Irlenbusch, Verena
Altendorf, Angela	Heckersbruch, Jörg	Irlenbusch, Verena	
Koletzko, Stefan		Schmiemann, Irene	

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018

Vorlage: V/2018/804

Beschluss:

Die in den Anlagen einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von insgesamt 12.848.304 €, davon im Ergebnisplan 266.606 € und im Finanzplan 12.581.698 €, werden gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf Nachfrage von Ratsherrn **Scherkenbach**, erläutert Herr **Klewinghaus** die Positionen der Ermächtigungsübertragungen der Baumaßnahmen seitens des Regionalen Gebäudemanagements.

1.4.3 Verweis von Angelegenheiten in die Ausschüsse

Vorlage: V/2018/802

Beschluss:

Die Angelegenheiten „Sanierung des Stadions Mühlenberg“ und „Sanierung der Kunstrasenplätze Ohler Wiesen“ werden zur weiteren Betreuung und Bearbeitung an den zuständigen Bauausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.4 Bezahlen von Parkgebühren per Handy

Beschluss:

Die Entscheidung, ob ein Bezahlen von Parkgebühren per Handy in Wipperfürth eingeführt wird, wird bis nach Ende der Umbaumaßnahmen des Markplatzes/Marktstraße vertagt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt bei 6 Ja-Stimmen

Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Entscheidung, ob das Bezahlen von Parkgebühren per Handy in Wipperfürth eingeführt wird, hat Bürgermeister **von Rekowski** diesen Tagesordnungspunkt ergänzt. Für Diskussionen über die Angebote der Anbieter, wird auf den Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil verwiesen.

Seitens der Ratsmitglieder wird eine rege Diskussion über die Einführung der Bezahlung von Parkgebühren per Handy geführt. Insbesondere werden Fragen zum Thema Datenschutz, Folgen einer möglichen Insolvenz des Anbieters, kürzere Vertragslaufzeiten, alternative öffentliche Anbieter oder auch die Integration freier Parkplatzanzeigen (Smart Parking) aufgeworfen und diskutiert.

Auf Antrag von Ratsherr **Mederlet** wird über die Frage abgestimmt, ob die Entscheidung zur Einführung einer Bezahlung von Parkgebühren mit dem Handy, bis zum Ende der Umbaumaßnahmen Marktplatz/Marktstraße, vertragt wird.

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: V/2018/776

Beschluss:

Die IV. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19.11.2003 wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 1 Gegenstimme

1.5.2 Verwendung der Inklusionspauschale Vorlage: V/2018/758

Beschluss:

Es werden für das Schuljahr 2018/2019 –befristet für ein Schuljahr– je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und dem Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je ein Bufdi pro Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen eingestellt. Hierfür werden die Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.3 Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen Vorlage: V/2018/765

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz ab dem Kindergartenjahr 2019/2020, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch den Landschaftsverband Rheinland, mit folgender Maßnahme gesichert wird:

1. Für die Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten für Kinder im Alter unter 3 Jahren wird die Kath. Kindertagesstätte/Familienzentrum Don Bosco um eine Gruppe der Gruppenform II (10 Kinder im Alter unter 3 Jahren) erweitert. Durch diese Maßnahme werden 10 Betreuungsplätze geschaffen.
2. Die investiven Mittel für Um- und Anbau und Ausstattung sowie die hierzu erwarteten Fördermittel des Landes, werden im Haushalt 2019 planmäßig bereitgestellt. Der hiernach verbleibende städtische Anteil beträgt rund 131.000 €.
3. Die Mittel für den laufenden Betrieb werden im Haushalt ab 2019 bereitgestellt.
4. Es ist in der Sitzung des Rates am 08.05.2018 ein Beschluss herbeizuführen, damit die benötigten Haushaltsmittel ab 2019 bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Enthaltungen

1.5.4 Antrag der UWG zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderung Vorlage: V/2018/761/1

Beschluss:

1.
Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Hansestadt Wipperfürth (Inklusionsbeiratssatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit **Ergänzung um den Absatz 9 des § 5, der wie folgt lautet: „Die Verwaltung wird die Arbeit des Inklusionsbeirates begleiten“**, beschlossen.

2.
In einer öffentlichen Ausschreibung (über die Medien, Homepage etc.) werden die Bürgerinnen und Bürger eingeladen sich für die Wahl als Mitglied in den Inklusionsbeirat zu bewerben (Verfahren analog Schöffenbewerbung). Der Zeitraum ist mit DOMINO abzustimmen. Bewerbungen als Mitglied im Beirat vorgeschlagen zu werden, können auch unmittelbar über die Behindertenverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und Hilfsorganisationen mit

Weiterleitung an DOMINO oder die Stadt/Sozialamt erfolgen. Auf Vorschlag von DOMINO (Netzwerk Wipperfürth für Menschen mit Behinderung) wählt dann der Rat, dem alle Bewerbungen bekannt gegeben werden, die 9 Mitglieder (Vertreter) des Inklusionsbeirats (siehe Satzung).

3.

Finanzen – Die Bewirtschaftung des Inklusionsbeirats und seiner Tätigkeiten erfolgt bis auf weiteres aus allgemeinen Haushaltsmitteln. Sofern es in der Zukunft für Projekte, Fortbildungen, Exkursionen oder anderes ein besonderes Budget oder Projektfinanzierung erforderlich wird, ist dies in den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**1.5.5 Internationaler Hansebund: Beitritt zum HanseVerein e.V. und Finanzierung eines Geschäftsführers des Städtebundes DIE HANSE
Vorlage: V/2018/781**

Beschluss:

1. Die Hansestadt Wipperfürth tritt dem „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V.“ bei.
2. Bürgermeister Michael von Rekowski wird ermächtigt, die zum Beitritt in den Verein notwendigen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
3. Als Vertreter der Hansestadt Wipperfürth in der Mitgliederversammlung nach § 6 Nr. 6.3 der Satzung werden gem. § 113 der Gemeindeordnung benannt:
Bürgermeister Michael von Rekowski
Vertreter: Hansebeauftragter Dirk Osberghaus.
Sind beide hier Benannten verhindert, ist der Bürgermeister berechtigt, im Einzelfall eine/n weitere/n Beschäftigte/n der Stadtverwaltung mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu bevollmächtigen.
4. Die Hansestadt Wipperfürth unterstützt die Idee der Hansekommission zur Einführung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin für den internationalen Hansebund DIE HANSE und erklärt die Bereitschaft, sich ab dem Jahr 2019 mit einem Betrag in Höhe von maximal 500,- € jährlich an der Finanzierung zu beteiligen.
5. Der/die Vertreter/in der Hansestadt Wipperfürth in den Gremien des Internationalen Hansebundes wird aufgefordert, darauf hin zu wirken, dass bei dem Refinanzierungsmodell für den/die Geschäftsführer/in die Größe und Leistungsfähigkeit der beteiligten Hansestädte ausreichend berücksichtigt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5.6 Bebauungsplan Nr. 20.77 Siebenborn / Alte Kölner Straße, 4. vereinfachte Änderung**
- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung**
 - 3. Satzungsbeschluss**
- Vorlage: V/2018/793**

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10. bis zum 17.11.2017 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 12.10.2017 bis zum 17.11.2017 statt.

Die am 06.12.2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter Punkt 1.4.11 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Entwurfsauslegung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

- 2. Abwägung der in der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. §§ 4a Abs. 3, 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. §§ 4a Abs. 3, 13 BauGB fand vom 05.02. bis zum 05.03.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.02.2018 bis zum 05.03.2018 statt.

- 2.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 2.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

Schreiben Nr. 1 bis Nr. 11

- Schreiben Nr. 1 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 06.02.2018
- Schreiben Nr. 2 – PLEdoc GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 3 – Amprion GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 4 – Westnetz GmbH vom 12.02.2018
- Schreiben Nr. 5 – Aggerverband vom 16.02.2018
- Schreiben Nr. 6 – Unitymedia NRW GmbH vom 19.02.2018
- Schreiben Nr. 7 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 21.02.2018
- Schreiben Nr. 8 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 9 – Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 10 – Oberbergischer Kreis vom 02.03.2018
- Schreiben Nr. 11 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.03.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 20.77 Siebenborn / Alte Kölner Straße, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5.7 Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 9. vereinfachte Änderung**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/794

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 05.02. bis zum 05.03.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.02.2018 bis zum 05.03.2018 statt.

- 1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.03.2018

Teilanregung: Untere Bauaufsichtsbehörde

Aus Sicht der Unteren Bauaufsicht gibt es zum Inhalt der Planänderungen keine Anregungen; bei künftigen planungsrechtlichen Änderungen im Bebauungsplanbereich wird angeregt, die vorhandenen Überbauungen „Polyfilm“, „Steeger“ und „Alte Papiermühle Nr. 8“ aufzugreifen sowie die textlichen Festsetzungen zur Gestaltung an aktuellen Vorgaben (Bsp. Niederklüppelberg) anzugleichen.

Die im Schreiben angegebenen Anregungen beziehen sich inhaltlich nicht auf das vorliegende 9. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 26.78.

➔ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 bis Nr. 11

- Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom

06.02.2018

- Schreiben Nr. 3 – PLEdoc GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 4 – Amprion GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 5 – Westnetz GmbH vom 12.02.2018
- Schreiben Nr. 6 – Aggerverband vom 16.02.2018
- Schreiben Nr. 7 – Unitymedia NRW GmbH vom 19.02.2018
- Schreiben Nr. 8 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 21.02.2018
- Schreiben Nr. 9 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 10 – Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 11 – Oberbergischer Kreis vom 02.03.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5.8 **Bebauungsplan Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen, 7. Vereinfachte Änderung**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Ent-
wurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/795

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Be-**
teiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13
BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2
BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlich-
keit) fand vom 05.02. bis zum 05.03.2018 und die Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem
Schreiben vom 02.02. bis zum 05.03.2018 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
(Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden,
Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Oberbergischer Kreis vom 02.03.2018

Die Legalisierung nicht durchgeführter Pflanzungen ist aus ökologischer Sicht
unbefriedigend. Es wird davon ausgegangen, dass die vor der Planänderung
festgesetzten Pflanzungen an anderer Stelle, zum Beispiel über das kommu-
nale Ökokonto, kompensiert werden. Es wird um entsprechenden Nachweis
gebeten.

Die Änderung der Festsetzung zu Geländeunterschieden soll insbesondere
Geländeunterschiede zwischen benachbarten Grundstücken durch die der
zum Zeitpunkt geltenden Fassung der Landesbauordnung NRW regeln. Auf
vielen Baugrundstücken des Bebauungsplangebietes wurden, abweichend
von der textlichen Festsetzung, Geländeunterschiede auch außerhalb der
überbaubaren Grundstücksflächen mittels künstlich hergestellten Bauproduk-
ten bis an die Nachbargrenzen bzw. Verkehrsflächen ausgeglichen. Die textli-
che Festsetzung wird im Hinblick auf Geländeunterschiede im Sinne der vom
Gesetzgeber unter § 6 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW formulierten Vorschrift
geändert.

Der Hinweis, dass nicht durchgeführte Pflanzungen legalisiert werden und ein
Ausgleichsdefizit besteht, ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
Vor dem 01.05.1993 erfolgte keine Anwendung der Eingriffsregelung in der
Bauleitplanung.

Des Weiteren wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34. Kreuzberg-Lehmkuhlen bereits detaillierte Festsetzungen zu Bepflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches formuliert. So sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und durch Einzelbäume und Baumgruppen zu bepflanzen. Hierzu werden u.a. Vorgaben zu den Abständen getroffen. Weiterhin sind gemäß der Festsetzung 2.5 Vorgärten als Grünanlagen herzurichten und zu unterhalten.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.03.2018

Teilanregung 1 (Bauaufsichtsabteilung):

Es wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth angeregt die Formulierung der Festsetzung zu Geländeunterschieden zu ändern:

ursprüngliche Formulierung:

„Für die Regelung der Geländeunterschiede auf den Grundstücken ist die Gesetzeslage der jeweils aktuellen Landesbauordnung NRW anzuwenden.“

Formulierungsvorschlag:

„Für die Regelung der Geländeunterschiede auf den Grundstücken ist die Gesetzeslage der Landesbauordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden.“

Die Anregung präzisiert mit dem Zusatz „geltende Fassung“, dass die jeweils zum Zeitpunkt geltende Fassung der Landesbauordnung NRW bezüglich Geländeunterschieden anzuwenden ist.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.

Schreiben Nr. 3 bis Nr. 12

- Schreiben Nr. 3 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 06.02.2018
- Schreiben Nr. 4 – Amprion GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 5 – PLEdoc GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 6 – Westnetz GmbH vom 12.02.2018
- Schreiben Nr. 7 – Aggerverband vom 16.02.2018
- Schreiben Nr. 8 – Unitymedia NRW GmbH vom 19.02.2018
- Schreiben Nr. 9 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom

21.02.2018

- Schreiben Nr. 10 – Geologischer Dienst NRW vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 11 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 12 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 23.02.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5.9 Bebauungsplan Nr. 64 Thier-Ost, 5. vereinfachte Änderung**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/796

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 05.02. bis zum 05.03.2018 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.02.2018 bis zum 05.03.2018 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 des Aggerverbandes vom 16.02.2018

Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich kein Gewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Allgemeine Hinweise zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:
Durch die geplante Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Der im Schreiben angegebene Hinweis zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 bis Nr. 11

- Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 06.02.2018
- Schreiben Nr. 3 – PLEdoc GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 4 – Amprion GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 5 – Westnetz GmbH vom 12.02.2018
- Schreiben Nr. 6 – Unitymedia NRW GmbH vom 19.02.2018
- Schreiben Nr. 7 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom

21.02.2018

- Schreiben Nr. 8 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 9 – Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 10 – Oberbergischer Kreis vom 02.03.2018
- Schreiben Nr. 11 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.03.2018

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 Thier-Ost, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.5.10 Bebauungsplan Nr. 107 Nackenborn, 1. vereinfachte Änderung**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2018/797

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 05.02.2018 bis 05.03.2018 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 05.02.2018 bis 05.03.2018 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben (Email) Nr. 1 Hansestadt Wipperfürth, Liegenschaftsabteilung vom 05.02.2018

Die städtische Wasserleitung ist auf dem Grundstück „Ringstraße“ nicht erkennbar. Die Wasserversorgungsleitung führt vom „Nackeborn“ zum Marktplatz und speist dort den Brunnen. Die Sicherung der Wasserversorgungsleitung sollte in B-Plan Änderung eingetragen werden.

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die Wasserversorgungsleitung ist nachhaltig im Grundbuch gesichert (Abt. II).

Schreiben Nr. 2 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.03.05.2018

Teilanregung 1 Städtentwässerung

Aus Sicht der Städtentwässerung wird folgende Anmerkung gemacht: Auf Grund der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich ggf. eine Erhöhung der Gesamtgröße des abflusswirksamen Flächenanteils. Die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Gaulstraße verfügt jedoch über ausreichende hydraulische Kapazitäten, das etwaige zusätzliche Niederschlagswasseranzuleiten.

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweist, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 3 Oberbergischer Kreis – Amt für Planung vom 02.03.2018
- Schreiben Nr. 4 Hansestadt Wipperfürth – Schulamt vom 06.02.20018
- Schreiben Nr. 5 Amprion vom 09.02.2018

- Schreiben Nr. 6 PLEDOC GmbH vom 09.02.2018
- Schreiben Nr. 7 Westnetz vom 12.02.2018
- Schreiben Nr. 8 Aggerverband vom 16.02.2018
- Schreiben Nr. 9 Unitymedia vom 19.02.2018
- Schreiben Nr. 10 IHK vom 21.02.2018
- Schreiben Nr. 11 BEW GmbH, Wipperfürth vom 23.02.2018
- Schreiben Nr. 12 Hansestadt Wipperfürth-Tourismus vom 23.02.2018

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungs-relevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 107 "Nackeborn" – 1. vereinfachte Änderung - bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.11 Außenbereichssatzung Bergesbirken

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Vorlage: V/2018/798/1

Beschluss:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 06.12.2017 das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Bergesbirken eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.03.2018 bis einschließlich 09.04.2018 öffentlich ausgelegt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich III - Liegenschaften, vom 12.03.2018

Der Fachbereich Liegenschaften macht geltend, dass der nordöstliche Satzungsgebiet nur über einen Privatweg erschlossen und an das öffentliche Wegenetz angeschlossen ist. In dem Grundsatzbeschluss zu Außenbereichssatzungen war als eine Voraussetzung genannt, dass die benötigten Straßen/Wege in das Eigentum der Stadt kommen sollten. Dies ist derzeit noch nicht geschehen. Die Erschließung der betreffenden Grundstücke kann nicht als gesichert angesehen werden.

Der Privatweg wird möglichst zeitnah buchtechnisch erfasst und in das Liegenschaftsvermögen der Hansestadt Wipperfürth übernommen. Um gegebenenfalls zwischenzeitlich Baugenehmigungen zu ermöglichen, ist die Eintragung eines Wegerechtes zu Gunsten der Allgemeinheit im Grundbuch oder alternativ eine Eigentumsvormerkung denkbar. Bis zum Vorliegen entsprechender Rechtstatbestände sind die Errichtung oder Umnutzung von Gebäuden gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Bergesbirken im Außenbereich nicht zulässig.

Die Begründung wird um die angesprochenen Gesichtspunkte erweitert. Änderungen an der Satzung sind nicht erforderlich.

→ Dem Hinweis wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsbegründung redaktionell dem Hinweis entsprechend zu überarbeiten.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt vom 28.03.2018

Die Untere Bauaufsichtsbehörde regt an, die Festsetzungen in der Satzung zu Dachaufbauten und Dachgiebeln mit dem Bestand in Bergesbirken abzugleichen, um hinsichtlich dieser Gestaltungsmerkmale keine vom Bestand abweichenden Festschreibungen vorzunehmen.

Die angesprochenen Festlegungen in der Satzung unter § 4 Abs. 2 gelten in gleicher Weise für bereits rechtskräftige Außenbereichssatzungen in der Hansestadt Wipperfürth. Sie gelten grundsätzlich nur für Neubauten oder wesentliche genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen wie etwa Anbauten oder dergleichen. Die Verpflichtung zur Anpassung für bereits bestehende bauliche Anlagen besteht nicht.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. 3 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte, vom 06.04.2018

Teilanregung 1: Die Vorgaben und Verbote der Schutzgebietsverordnung Sülzüberleitung sind zu beachten und einzuhalten. Hieraus resultierende Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen.

Die Regelungen der angesprochenen Schutzgebietsverordnung gelten unabhängig von der Außenbereichssatzung für Bergesbirken fort, da diese kein selbstständiges Baurecht schafft, sondern nur bestimmte Regelungen des § 35 BauGB präzisiert oder teilweise aufhebt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Entwässerung des Niederschlagswassers von den bebauten und versiegelten Flächen im Geltungsbereich der Satzung bedarf der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Bei einer Einleitung in ein vorhandenes Entwässerungssystem ist zu prüfen, ob dieses in ausreichendem Maße aufnahmefähig ist oder gegebenenfalls angepasst werden muss.

Die Prüfung hat bereits stattgefunden. Nach Aussagen der Stadtentwässerung hat das Niederschlagswasser von den bebauten und versiegelten Flächen auf den Baugrundstücken zu verbleiben bzw. ist zu versickern.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 3: Aus Sicht des Immissionsschutz wird angeregt, die Ausnahmeregelung unter § 4 Abs. 6 der Satzung, nach der ausnahmsweise mehr als maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus zugelassen werden können, ersatzlos zu streichen. So kann der Charakter eines Dorfgebietes erhalten bleiben.

Die Ausnahmeregelung des § 4 der Satzung hat zwei einschränkende Bedingungen, die eine unangemessene Dichte oder dorfgebietsuntypische Mehrparteien-Wohnhäuser verhindern: je zusätzliche Wohneinheit müssen mehr als 500 qm Grundstücksfläche auf dem betreffenden Grundstück innerhalb des Satzungsbereiches vorhanden sein und eine Baulast mit Teilungseinschränkung des Baugrundstückes übernommen werden. Angesichts der baulichen Strukturen und der vorhandenen Grundstücksgrößen in Bergesbirken sind die geäußerten Befürchtungen nicht belastbar begründet.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nrn. 4 bis 8

- Schreiben Nr. 4 vom 13.03.18 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 5 vom 14.03.18 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 14.03.18 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 20.03.18 der IHK Köln,

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die Satzung über den bebauten Bereich Bergesbirken im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Die Satzung über den bebauten Bereich Bergesbirken im Außenbereich wird erst in Kraft gesetzt, wenn für alle Grundstücke im Satzungsgebiet die Erschließung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.12 Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt Vorlage: V/2018/799/1

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

- 1.6.1 Städtischer Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße „Lindenstumpf“
Anfrage der SPD-Fraktion, vertreten durch Herrn Frank Mederlet, vom
15.04.2018
Vorlage: F/2018/210**

Nach Anregung von Ratsherr **Mederlet** wird zugesagt, dieses Thema als Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Bauausschusses zu nehmen, um noch offene Fragen zu klären.

1.7 Anträge –keine-

1.8 Mitteilungen

- 1.8.1 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2017
Vorlage: M/2018/139**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

- 1.8.2 Haushaltsumfrage 2018 Städte- und Gemeindebund NRW
Vorlage: M/2018/149**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

- 1.8.3 Haushaltsgenehmigung 2018
Vorlage: M/2018/150**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

- 1.8.4 Grundsteuer, Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
Vorlage: M/2018/151**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

**1.8.5 Neuwahlen der Verbandsgremien des Aggerverbandes, VI. Amtsperiode, 01.07.2018 - 30.06.2023
Vorlage: M/2018/155**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

**1.8.6 Altschuldenfonds NRW
Vorlage: M/2018/157**

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.7 WLAN Förderprogramm durch die Europäische Union

Von der Verwaltung kann zu diesem Thema ad hoc keine belastbare Aussage getroffen werden. Es wird zugesagt, dies im Protokoll nachzuholen.

Anmerkung der Verwaltung zum Protokoll:

Das Thema freier Internetzugang im Stadtgebiet wird von der Verwaltung bereits seit mehreren Jahren verfolgt und betrieben. Nach einer damaligen Marktsichtung wurde sich für das Freifunk-systems des Verbundes Freier Netzwerke e.V. als Strategiepartner entschieden.

Kennzeichen von Freifunk ist die private Bereitstellung des eigenen Internetzugangs, welches durch die Einheitlichkeit des Netzwerknamens an diesen Stellen für die Bürger frei zu Verfügung steht. Die für den Betrieb erforderliche Hardware (Freifunkrouter) wird den Interessenten im Regelfall von der Verwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt und vor Ort in Betrieb genommen.

Dem reinen Freifunkgedanken entsprechend ist natürlich auch eine rein private Inbetriebnahme von Netzknotten gewünscht und möglich. Auch von dieser Möglichkeit wurde im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Aktuell sind im Wipperfürther Stadtgebiet insgesamt (Verwaltung und Private) 77 Netzknotten aktiviert. Der technisch bedingten geringen Reichweite von WLAN-Netzknotten, kann schnell und kostengünstig durch weitere Inbetriebnahmen von Netzknotten entgegengewirkt werden. Weitere Interessenten vergrößern das gesamte Netz und sind jederzeit willkommen. Freifunk ist ein offenes, integriertes, kostengünstiges und skalierbares System.

In Bereichen in denen bisher noch kein freies WLAN-System zu Verfügung gestellt wird, greift das Förderprogramm „WiFi4EU“. Das Förderprogramm verfolgt einen gänzlich anderen technischen Ansatz. Hier wird für eine Anschubfinanzierung ein einmaliger Förderbetrag bewilligt, der dazu genutzt werden muss, sich ein WLAN-System von einem bei der EU registrierten Dienstleister aufbauen zu lassen. Die Verwaltung trägt dabei sämtliche Folgekosten von Hardware und Wartung. Förderfähig sind nur öffentliche Bereiche wie z.B. Parks, Museen oder Bibliotheken. Das Förderprogramm läuft in insgesamt 5 Bewerbungsrunden bis Ende 2020.

Aufgrund des Vergabesystems werden in der ersten Runde für ganz Deutschland

voraussichtlich 80 (achtzig) Gutscheine über maximal 15.000 Euro vergeben, die ausschließlich zum Kauf von Hard-/Software für die WLAN-Versorgung und deren Installation verwendet werden dürfen.

Nach Vergleich beider WLAN-Systeme wurde derzeit von einer Bewerbung für dieses Förderprogramm in der ersten Runde abgesehen.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

Christof Auer
- Schriftführer -